

3. Textliche Festsetzungen:

3.1.1. Gebäude:

3.1. Art der baulichen Nutzung:

SO

Bedeckung

=

sonstiges Sondergebiet nach § 11, BauNVO, Abs. 2.

Außenwände

Nutzung: Betriebshof mit Werkstätten für die Herstellung und Aufbau von Informationseinrichtungen für den Nationalpark Bayerischer Wald.

Höhenlage der

Gebäude

3.2. Maß der baulichen Nutzung:

0,4

Bedingungen:

=

Grundflächenzahl GRZ = 0,4 als Höchstgrenze.

Erforderliche Zäune

Holzlatenzäun / Hanfzäun

Zäun

$H_{max} = 2,00 \text{ m}$

3.3. Zahl der Geschosse:

I

Befestigungen:

=

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.

Schwarzdecken

nur in absolut notwendigen Flächen

und Ausmaßen zulässig.

3.4. Wandhöhen:

Hallengebäude : max. 6,50 m

Nebengebäude : max. 4,50 m

3.5. Maximale Gebäudegrößen Breite/Länge:

Hallengebäude : 13,00 m / 27,00 m

Nebengebäude : 11,00 m / 22,00 m

3.6. Gestaltung der baulichen Anlagen:

3.6.1. Gebäude:

Dach	:	Satteldächer. Dachneigung Hauptdachflächen: 10° - 18°.
Dachdeckung	:	Blechdeckung metallfarben.
Außenwände	:	- Holzbekleidung - Metall-Profilblech bis max. 30% je Wandansichtsfläche.
Höhenlage der Gebäude	:	Das EG-Niveau darf max. 30 cm über dem Urgelände liegen.
Nebengebäude	:	Alle Nebengebäude sind in Art, Form und Gestaltung dem Hauptgebäude angepaßt zu errichten.

3.6.2. Einfriedungen:

Erforderliche Zäune	:	Holzlattenzaun / Hanichel- oder Staketenzaun. $H_{\max.} = 2,00 \text{ m}$
---------------------	---	---

3.6.3. Zufahrten, Zugänge, Lagerflächen:

Befestigungen:

Schwarzdecken	:	nur in absolut notwendigen Flächen und Ausmaßen zulässig.
Gemischte Beläge	:	Granitpflaster oder Betonkleinpflaster, natur grau.
Einfassungen	:	Graniteinzeiler (Hochborde bei Entwässerungslinien).
Stellplätze	:	offene Stellplätze sind mit Rasengitterpflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen herzustellen.
Lagerflächen	:	Alle Lagerflächen sind, soweit keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden, in wasserdurchlässiger Weise zu erstellen.

3.7. Duldungspflichten:

3.7.1. Zaunverbot entlang Erschließungsstraßen:

Vor den, in Ziff. 6.1.1. gekennzeichneten Flächen auf Privatgrundstücken, dürfen zur Straße hin keine Zäune und Einfriedungen errichtet werden.

3.8. Grünordnerische Festlegungen:

3.8.1. Mischwald:

Der best. 50 - 70-jährige Mischwald mit dominierenden Tannen- und Buchenbestand wird auf der Grundlage der Zielsetzungen des NATIONALPARKS BAYERISCHER WALD und im Sinne der Verordnung über den NATIONALPARK BAYERISCHER WALD weiterbehandelt.

Die Durchforstung und regelmäßige Kontrolle des Bestandes führt die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald als untere Forstbehörde eigenverantwortlich durch.

3.8.2. Grünflächen:

Die entstehenden Grünflächen sind als Magerwiesen anzulegen (1 x Mahd) und zu unterhalten. Eine gliedernde Busch- und Strauchbepflanzung nach Liste 3 ist fachgerecht anzulegen.

3.8.3. Freiflächengestaltungsplan:

Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde, SG Umweltfragen und Wasserrecht, ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan zur Beurteilung und Genehmigung vorzulegen.

sonstiges Sondergebiet nach § 11, BauNVO, Abs. 2

Nutzung: Betriebshof mit Werkstätten für die Herstellung und Aufbau von Informationseinrichtungen für den Nationalpark Bayerischer Wald.